

**Satzung vom _____ zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Leverkusen vom 26.10.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Anregungen und Beschwerden, Absätze 1 und 4, werden wie folgt geändert:

„Ausschuss für Anregungen und Beschwerden“ wird durch „Ausschuss für Bürger-eingaben und Umwelt“ sowie „Ausschusses für Anregungen und Beschwerden“ durch „Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt“ ersetzt.

§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes wird wie folgt geändert:

„Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen“ wird durch „Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen“ ersetzt.

§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen wird wie folgt er-gänzt:

- (3) Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, der Bezirksvorsteher, führt die Bezeich-nung „Bezirksbürgermeister“ (§ 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

§ 11 Entschädigung der Mandatsträger wird wie folgt ergänzt:

- (5) Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 7 EntschVO erhält der Bezirksbürgermeister neben der Entschädigung, die ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsent-schädigung in Höhe des 2-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsent-schädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ge-mäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.
Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 8 EntschVO erhalten die ersten und zweiten Stellvertretungen des Bezirksbür-germeisters neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirks-vertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der

Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 10 EntschVO erhalten Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.